



Lehr- und Trainerordnung

§ 1 Allgemeines

Grundlage sind die aktuell gültigen Bestimmungen des DOSB, des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und der Sportbünde in Baden-Württemberg und des Landesportverbands Baden-Württemberg. Diese Lehr- und Trainerordnung (LTO) regelt den Lehr- und Trainerbereich im BBW. Dieser untersteht dem Ressortleiter II. Er wird unterstützt durch den Ausschuss Bildung und Lehre.

§ 2 Lizenzen / Zertifikate

1. Im Bereich des BBW können folgende Lizenzen/Zertifikate erworben werden:

a) Zertifikate:

BBW-Minitrainer

als Befähigungsnachweis, Mini-Basketballgruppen selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen

b) Lizenzen:

BBW-Trainer D

als Befähigungsnachweis, Anfängergruppen und Anfängermannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.

DOSB-Trainer C Breitensport

als Befähigungsnachweis, Vereinsmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen, mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch den LSB. Die Ausbildung wird in Zusammenarbeit des LSB und BBW organisiert und durchgeführt.

DOSB-Trainer C Leistungssport / DBB-Trainer C

Diese Lizenzstufe baut auf dem DOSB-Trainer C Breitensport auf und gilt als Befähigungsnachweis, leistungsorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften bis einschließlich Regionalliga selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.

c) Ggf. weitere Lizenzen, die vom DBB oder den Sportbünden in BW oder dem Landessportverband BW gefordert und genehmigt sind.

2. Die Vereine sind verpflichtet, in den Oberligen sowie Jugendoberligen und Jugendregionalligen für die Betreuung ihrer Mannschaften Trainer, die mindestens im Besitz einer D-Lizenz sind, einzusetzen.

3. Die Vereine sind verpflichtet, in den Regionalligen Baden-Württemberg für die Betreuung ihrer Mannschaften Trainer mit DBB-Trainer C Lizenz einzusetzen.

4. Verfügt der Trainer in den oben genannten Ligen nicht über die erforderliche Lizenz, ist eine bei der zuständigen Staffelleitung eine Übergangslizenz zu beantragen. Die Kosten für Übergangslizenzen regelt die BBW-Gebührenordnung.

§ 3 Aus- und Fortbildung

1. Die Aus- und Fortbildung der Trainer und anderer Vereinsmitarbeiter erfolgt durch den BBW nach den Bestimmungen des DOSB, des DBB und in Zusammenarbeit mit den Sportbünden und dem Landessportverband Baden-Württemberg. Details dazu regeln die Richtlinien zur LTO.

2. Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungs-Lehrgänge werden jährlich angeboten.

3. Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge erfolgen durch den BBW.

4. Ausbildungslehrgänge für BBW-Trainer D können durch die Bezirke gemäß den Richtlinien zur LTO durchgeführt werden.

5. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Der Verein haftet für die angefallenen Gebühren und Strafen.

6. Einzelheiten werden in den Richtlinien zur LTO geregelt, die vom Bildungsausschuss erarbeitet und vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt werden.

§ 4 Lizenz-/Zertifikatserteilung

1. Die Lizenz/das Zertifikat wird nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Ausbildung erteilt. Die Dauer der Gültigkeit ist auf der/dem ausgestellten Lizenz/Zertifikat vermerkt.

2. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen können auch auf dem Weg der Sonderregelung erteilt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
3. BBW-Minitrainer-Zertifikate, BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen sind für vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Erteilung. Die Gültigkeit der DOSB-Trainer C-Lizenzen richtet sich nach den Bestimmungen des DOSB und der zuständigen Sportbünde.
4. Die BBW-Geschäftsstelle führt eine Datenbank über die erteilten Lizenzen und Zertifikate.

§ 5 Lizenz-/Zertifikatsverlängerung

1. Um die Gültigkeit seiner Lizenz oder seines Zertifikates zu erhalten, muss ein Trainer in dem oben genannten Zeitraum an einer offiziellen Fortbildung durch den Fachverband oder der Sportbünde teilnehmen. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
2. Bei erfolgter Fortbildung werden Lizenzen und Zertifikate um 4 Jahre verlängert. Die Dauer der Verlängerung wird auf der Lizenz/dem Zertifikat vermerkt.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz/des Zertifikates keine Fortbildung, so verliert die Lizenz/das Zertifikat ihre Gültigkeit, sie ruht. Eine ruhende Lizenz oder ein ruhendes Zertifikat kann durch den Besuch einer vom BBW anerkannten Fortbildungsveranstaltung wieder gültig werden.
4. Ein BBW-Minitrainer-Zertifikat, eine BBW-Trainer D- oder eine DBB-Trainer C-Lizenz, die fünf oder mehr Jahre ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Vizepräsident Bildung auf Vorschlag des BBW-Referenten für Bildung.

§ 6 Zertifikats-/Lizenzentzug

Einem Trainer kann die Lizenz/das Zertifikat entzogen werden, wenn er schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen, den Ehrenkodex oder den Compliance Code des BBW/DBB/DOSB verstößt. Hierüber entscheidet das Präsidium. Über eine Revision entscheidet das BBW-Verbandssportgericht.

§ 7 Inkrafttreten

Die LTO wird vom Präsidium beschlossen, die Richtlinien werden vom Bildungsausschuss festgelegt und durch das Präsidium bestätigt.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 7. September 2024 in Steinbach.

Richtlinien zur BBW – LTO

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur LTO werden vom Bildungsausschuss erlassen und vom Präsidium bestätigt. Sie ergänzen die in der LTO aufgeführten Bestimmungen und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden auf der BBW-Internetseite veröffentlicht.

1. Zertifikate und Lizenzen werden von der BBW-Geschäftsstelle ausgestellt.
2. Lehrgänge werden frühzeitig vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält Angaben über
 - Lehrgangsart
 - Ort, Zeit
 - Gebühren
 - Lehrgangsleitung
 - Meldefrist
 - Meldeverfahren
3. Für die Zulassung zur Trainerausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Mindestalter: BBW-Minitrainer Zertifikat, BBW-Trainer D und DOSB-Trainer C Breitensport 16 Jahre und bei DBB-Trainer C 16 Jahre. Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
 - b) Mitgliedschaft in einem Verein des BBW
 - c) Bei dezentralen Ausbildungslehrgängen können Teilnehmer ab dem 14. Lebensjahr auf Empfehlung des Vereines und nach Genehmigung durch den Lehrwart teilnehmen. Die Teilnahme an der Prüfung ist erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

2. Ausbildungen zum Trainer

1. Die Minitrainer Zertifizierung umfasst 15 LE.
2. Die BBW-D-Trainer Ausbildung umfasst 40 LE.
3. Die DOSB-C-Trainer-Breitensport Ausbildung umfasst 120 LE:
 - Grundlehrgang oder D-Trainer 40 LE
 - Aufbaulehrgang 40 LE
 - Prüfungslehrgang 40 LE
4. Die DOSB-C-Trainer Leistungssport/DBB-C-Trainer Ausbildung umfasst 140 LE:
 - DOSB-C-Breitensport Ausbildung 120 LE
 - Zusatzlehrgang 20 LE
5. Die Ausbildungen werden in der Regel innerhalb von 1-3 Jahren abgeschlossen.
6. Zum DOSB-C-Trainer Breitensport Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden,
 - wer alle Ausbildungsteile absolviert hat
 - wer im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 LE) ist, die nicht älter als zwei Jahre ist
 - wer den aktuell gültigen Ehrenkodex unterschrieben hat.
7. Zum DOSB-C-Trainer Leistungssport/DBB-C-Trainer Zusatzlehrgang kann nur zugelassen werden,
 - wer im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz Breitensport ist
 - über Sonderregelungen entscheidet der BBW-Bildungsreferent in Absprache mit dem Vizepräsidenten II.

3. Prüfung

1. Die Prüfung zum BBW-Trainer "D" umfasst eine Lehrprobe und ein Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfung zum DOSB-Trainer C Breitensport umfasst einen überfachlichen Fragebogen, eine basketballspezifische Klausur und eine Lehrprobe.
3. Die Prüfung zum DBB-Trainer C umfasst eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.
4. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.
5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können diese frühestens nach drei Monaten wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.
6. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Prüfungen für den DOSB-C-Trainer Breitensport

- ein Vorsitzender, ein Prüfer des Sportbunds, ein Prüfer des BBW, der zumindest im Besitz einer DBB-Trainer B-Lizenz sein muss.
 - b) Bei Prüfungen für die BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenz:
 - zwei Prüfer, die im Besitz einer höherwertigen Lizenz sind, ein Prüfer übernimmt den Vorsitz
7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim Vizepräsidenten Bildung als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

4. Verlängerung der Gültigkeit von Lizenzen/Zertifikaten

1. Eine Verlängerung erfolgt durch die Teilnahme bei einem Fortbildungslehrgang im Umfang von mindestens
 - 4 LE bei BBW-Minitrainer
 - 8 LE bei BBW-Trainer D
 - 15 LE bei DOSB-C/DBB-Trainer C.

Die Anmeldung für Fortbildungslehrgänge erfolgt zentral über den BBW. Die erforderliche Anzahl der LE kann in einem Lehrgang oder in mehreren zentralen oder dezentralen Fortbildungen des BBW innerhalb eines Jahres absolviert werden. Die Nachweispflicht liegt beim Teilnehmer.
2. Sollen Fortbildungen, die nicht vom BBW organisiert werden, für die Lizenzverlängerung anerkannt werden, so muss dies durch die BBW-Geschäftsstelle vor der Teilnahme bestätigt werden.

5. Sonderregelungen

1. Über die Genehmigung einer Sonderregelung entscheidet der Vizepräsident Bildung auf Vorschlag des BBW-Bildungsreferenten
2. Auf schriftlichen Antrag wird die BBW-Trainer D-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene Basketballausbildung im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann, der Ausbilder an der Hochschule eine gültige DBB-Trainer-Lizenz besitzt und die Ausbildungsinhalte den Anforderungen des BBW entsprechen.
3. Auf schriftlichen Antrag wird die DBB-Trainer C-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber die Anforderung der Ziffer 2 erfüllt, zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung im Schwerpunktfach bzw. Sonderfach Basketball im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann und eine mindestens 20-minütige Lehrprobe bestanden hat.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Trainers mit ausländischer Lizenz wird im Einzelfall vom Vizepräsidenten Bildung auf Vorschlag des BBW-Bildungsreferenten entschieden, welche Ausbildungs- und/oder Prüfungsteile noch zu erbringen sind.
5. Die Beantragung einer Trainerlizenz auf dem Wege der Sonderregelung erfolgt durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Antrag, ein Passbild neueren Datums, Einzahlungsbeleg über die Gebühren) bei der BBW-Geschäftsstelle. In Fällen der Ziffer 4 ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie der ausländischen Trainerlizenz sowie eine offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
6. In Sonderfällen entscheidet der Vizepräsident Bildung auf Vorschlag des BBW-Bildungsreferenten über die Verlängerung einer Lizenz.

6. Empfehlung DBB-Trainer B. B-Trainer Trainingstag

Der BBW bietet 1- bis 2-mal jährlich einen B-Trainer Trainingstag (6 LE) an. Alle DOSB Trainer C Leistungssport/DBB-Trainer C, die eine Empfehlung des BBW zur Teilnahme am DBB-Trainer B-Lehrgang benötigen, müssen an diesem Trainingstag teilnehmen.

5. Gebühren

Die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungslehrgängen des BBW ist kostenpflichtig. Die Teilnehmergebühren werden jährlich durch das Präsidium des BBW beschlossen.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien zur LTO treten am 7. September 2024 in Kraft.
Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 7. September 2024 in Steinbach.